Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4594

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem § 14 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein gewichtiger Grund liegt insbesondere auch vor,

a) wenn ein Flüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) unterzubringen ist, dem anstelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere zumutbare Wohnung zugeteilt werden soll,

b) wenn ein Umsiedler im Sinne der §§ 26 bis 34 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) unterzubringen ist, dem anstelle einer diesem Personenkreis vorbehaltenen öffentlich geförderten Wohnung eine andere Wohnung zugeteilt werden soll und die besonderen Voraussetzungen hierfür nach den für die Umsiedlung maßgebenden Vorschriften erfüllt sind."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1953

Lücke
Dr. von Brentano und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Dr. von Merkatz und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1